

Thüringer Justizministerium
Abteilung 4 / Justizvollzug
Herrn Herbert Windmiller
Werner Seelenbinder Str. 05

99096 E r f u r t

**Der Landesvorstand
Gartenstraße 04
07958 Hohenleuben**

Tel: +49(0)36622 50103
Fax: +49(0)36622 50194
E-Mail: post@bsbd-thueringen.de

Hohenleuben, den 18.02.2013

Entwurf eines Gesetzes zur Schaffung und Änderung der für Thüringen geltenden Vollzugsgesetze -Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz-

hier : Stellungnahme gem. § 21 ThürGGO

Sehr geehrter Herr Windmiller,

im Namen des Bundes der Strafvollzugsbediensteten -Landesverband Thüringen (BSBD) bedanke ich mich herzlich für die Möglichkeit, zum vorliegenden Gesetzesentwurf aus Sicht der Gewerkschaft Stellung beziehen zu können. Gleichzeitig möchte ich aber anmerken, dass eine Übersendung des Entwurfes bereits in einem früheren Stadium durchaus zweckmäßiger gewesen wäre, um eine umfassendere Stellungnahme vornehmen zu können. Bei dem nun zu gestaltenden Gesetz handelt es sich um die Ausgestaltung einer der schwierigsten Themenkreise des Vollzugs (bzw. der vollzuglichen Zuständigkeit), die Schaffung der gesetzlichen Grundlage für eine Form der Freiheitsentziehung, die einerseits das Sicherheitsbedürfnis der Öffentlichkeit garantieren soll, gleichzeitig aber die in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten sehr intensiv auf ein straffreies Leben in Freiheit vorzubereiten hat. Bei den Sicherungsverwahrten handelt es sich regelmäßig um schwer kriminelle, langjährig vollzugserfahrene und für den Vollzug sehr häufig unerreichbare Gefangene, die Therapieangebote während des Vollzugs der Freiheitsstrafe abgelehnt haben und darüber hinaus mit einem extrem hohen Rückfallrisiko beladen sind. Das bedeutet für die dort tätigen Bediensteten in der Regel einen außerordentlichen Drahtseilakt und eine große Herausforderung, den nun durch das Bundesverfassungsgericht bestimmten Zielvorgaben zu entsprechen.

Zunächst bleibt zu betonen, dass der BSBD LV Thüringen die Entscheidung des Thüringer Justizministerium begrüßt, Sicherungsverwahrte zukünftig in Vollzugsgemeinschaft mit dem

Land Hessen unterzubringen. Dies stellt unumstritten eine kostengünstige und effektive Maßnahme dar.

Zu den Paragraphen nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:

Artikel 1

zu § 5 Abs. 1 (1. Halbsatz)

Wir halten die Formulierung „unverzüglich“ für zu unkonkret. Hier sollte eine Bezifferung, z.B. „in den ersten vier Wochen nach der Aufnahme“, erfolgen.

zu § 8

Die Gewährung von Langzeitausgängen zur Vorbereitung der Entlassung für eine Dauer von bis zu 6 Monaten wird in dieser Art und Weise von uns für problematisch gehalten.

Da es sich bei diesem Artikelgesetz um Gefangene mit vorbehaltener Sicherungsverwahrung handelt, sollte aus unserer Sicht diese nicht früher als 6 Monate vor der geplanten Entlassung beginnen und vor allem nicht über einen so langen Zeitraum stattfinden. Zweitens sollte vorher eine eingehende Begutachtung durch zwei externe Psychologen erfolgen, um eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit weitestgehend ausschließen zu können. Man sollte sich in diesem Zusammenhang auch darüber klar sein, dass der Justizvollzug nach wie vor die Verantwortung für die Gefangenen trägt. Erneute Straftaten der Gefangenen würden unweigerlich zu einem hohen Imageschaden für den Justizvollzug führen.

zu § 10

Diese Regelungen werden, bereits wie in den vorangegangenen Gesetzesentwürfen für problematisch gehalten. Dies gilt insbesondere zu den Regelungen des Absatzes 2. Hier wird die Gefahr gesehen, dass zur Durchsetzung des Hausrechts bei besonders schweren Verstößen gegen die Ordnung und Sicherheit der Einrichtung kein unmittelbarer Zwang gegenüber den ehemaligen Gefangenen angewendet werden darf.

Artikel 2

Grundlegend hielten wir es für angebrachter, von **Sicherungsverwahrten** statt von Untergebrachten zu sprechen, aber wir verkennen nicht, dass die Begrifflichkeit durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 04.05.2011 insofern vorgegeben war.

Zu § 4:

In Abs 1. Satz 1 sollte in Anlehnung an die Vorgaben zur Ausgestaltung aus § 3 von „erforderlichen Behandlungs-, **Therapie**- und Betreuungsangeboten“ gesprochen werden.

zu § 5:

Die Motivation der Untergebrachten ist eine der Kernthemen dieses Gesetzesentwurfs. Sie ist die schwierigste zu bewerkstellende Aufgabe, da Motivation nicht gelehrt werden kann. Motivation und Eigenverantwortung jedes Einzelnen stehen aus Sicht des BSBD in unmittelbarem Zusammenhang. Dabei wird nicht verkannt, dass fehlende Befähigung zur Selbstmotivation, insbesondere zum Leben nach den gesellschaftlich normierten Regeln, ein Kernproblematik von Inhaftierten insgesamt ist, und diejenigen, die schließlich zum Schutz der Öffentlichkeit in einer Einrichtung der Sicherungsverwahrung unterzubringen sind, davon ganz besonders betroffen sind, soweit nicht psychische Störungen deren Fehlverhalten begründeten. Folglich sollte diese Vorschrift so formuliert werden, dass – und dies insbesondere, um der Kernaufgabe des Gesetzes zu genügen, und die Untergebrachten auf ein Leben in Freiheit vorzubereiten – die Verantwortung für Motivation und damit einhergehend Arbeit an sich selbst bei dem Untergebrachten, d.h. bei dem Sicherungsverwahrten ist bzw. bleibt. Wir halten als BSBD die in Satz 1 gewählte Formulierung für eher ungünstig oder aus der Sicht der Untergebrachten eventuell missverständlich, wenngleich sich aus den Erläuterungen zu § 4 die Absicht des Gesetzgebers mit dieser Regelung erklärt.

Wir schlagen deshalb vor, der Formulierung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zu folgen (Randnummer 114):

„ Die Bereitschaft des Untergebrachten zur Mitwirkung an seiner Behandlung ist durch gezielte Motivationsarbeit zu wecken und zu fördern. Die Motivationsmaßnahmen sind zu dokumentieren.“

Die Ausführungen in den Erläuterungen zu § 4 bezüglich der Begrifflichkeit „fortwährend“ teilen wir nicht. Hier besteht die Gefahr, dass der Untergebrachte nicht mehr Geforderter sondern lediglich Fordernder wird.

Für **Abs. 2 Satz 1** schlagen wir die Formulierung aus dem bayerischen Gesetzesentwurf (dort: § 4 Abs. 2 Satz 1) vor:

„Zur Motivation können auch besondere Vergünstigungen gewährt oder auch bereits gewährte Vergünstigungen wieder entzogen werden.“

Eine Regelung, die allein auf Vergünstigungen setzt, die Rücknahme aber nicht regelt, scheint uns in diesem Kontext unzureichend und bildet die Persönlichkeitsstruktur der in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten nicht ab. Insbesondere die Praxis benötigt Handlungsalternativen zur Gewährung von Vergünstigungen, wenn dies der Untergebrachte durch sein Verhalten erforderlich macht, er beispielsweise bei der Erreichung des Vollzugsziels plötzlich blockiert, nicht mehr mitarbeitet etc., sein Verhalten unakzeptabel und der Vorbereitung auf ein Leben in Freiheit völlig widersprüchlich wird. Deshalb **muss** der Vollzugsbehörde die Möglichkeit der Intervention durch Entzug bereits erreichter Privilegien eingeräumt werden. Dies beschreibt übrigens auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 04.05.2011 in dieser Weise (wiederum Randnummer 114). Die uns vorliegenden Gesetzesentwürfe anderer Bundesländer sehen diese Handlungsalternative unisono vor.

Als Fachgewerkschaft für den Justizvollzug bitten wir Sie dringend, diesen Halbsatz zu ergänzen.

zu § 7:

Wir halten die Regelung von Abs. 1 ausreichend. Dringend warnen wir vor einer ausdrücklichen Benennung der Förderung durch ehrenamtlich tätige Personen. Eine solche Förderung wäre aber auch durch Abs. 1 nicht ausgeschlossen. Die ehrenamtliche Betreuung von Gefangenen erfordert ein hohes Maß an persönlicher Stabilität und Fähigkeit, Distanz zu wahren. Ehrenamtlichkeit ist ein hohes Gut unserer Gesellschaft, deshalb sollte mit diesem Engagement seitens der Vollzugsbehörden sehr verantwortlich umgegangen werden – zur Sicherheit der Vollzugseinrichtung und zum Schutz der ehrenamtlich tätigen Personen.

zu § 8 Abs. 1

Es wird Bezug genommen zu § 5 Abs. 1 des Artikel 1

zu § 10

In **Abs. 1 Nr. 10** sollte von „Suchtmittel**abstinenz**“ statt von Suchtmittelfreiheit gesprochen

werden. Dies entspricht auch der Formulierung in Fachkreisen. Hier wird von Abstinenz gesprochen; Ziel ist es für einen Suchtkranken, abstinent zu bleiben.

zu § 11 Abs. 2, letzter Satz

Statt „**Unterbringungsbedingungen**“ schlagen wir die Formulierung „**Unterbringungsregeln**“ vor. Wir halten diese Formulierung für konkreter und rechtlich gegebenenfalls überprüfbarer als die allgemeine Formulierung der „Bedingung“.

Gleichzeitig sehen wir erhebliche Bedenken bei der Verlegung in eine Anstalt des Justizvollzuges, in Bezug auf die vorzunehmende Trennung und die dort vorhandene Personalausstattung, da in der Regel dort Dienst verrichtende Bedienstete nicht gesondert für die Behandlung Sicherungsverwahrter ausgebildet bzw. qualifiziert sind.

zu § 13 Abs. 3, Ziff. 1 und 2:

Die Ziffern sollten unseres Erachtens getauscht werden, um eine Stufung der jeweiligen Maßnahmen abzubilden.

In der jetzigen Ziffer 2 sollte der Begriff „Zeit“ konkretisiert werden auf „**Tageszeit**“, da der „Ausgang“ im Justizvollzug begrifflich besetzt ist und stets die Abwesenheit für einige Stunden während eines Tages meint. Darüber hinaus sollte das „gegebenenfalls“ bzgl. der begleiteten Ausgänge durch ein „**oder**“ ersetzt werden.

Sollte darüber hinaus seitens des Gesetzgebers beabsichtigt sein, auch Langzeitausgänge über mehrere Tage zu bewilligen, sollte dies nach hiesiger Auffassung in einer eigenen Ziffer ausgewiesen werden, zumal es sich hinsichtlich der vollzuglichen Maßnahme um eine Steigerung handelt, die nicht zuletzt auch gegenüber dem Untergebrachten in dieser Weise dargestellt werden sollte. Der BSBD Thüringen schlägt deshalb vor, unter einer weiteren Ziffer „das Verlassen der Einrichtung für mehr als einen Tag (Langzeitausgang) (z.B.) bis zu 2 Wochen aufzunehmen und dies aber mit einem jährlichen Tageskontingent zu beschränken.“

zu § 13 Abs. 5

Unserer Auffassung nach sollte die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen nicht ausschließlich an dem Risiko des Missbrauchs, sondern darüber hinaus an der aktiven Teilnahme an den im Vollzugsplan empfohlenen Behandlungsmaßnahmen bewertet werden. Hierbei muss die Wahrnehmung und Einschätzung der vor Ort betreuenden Bediensteten eine besondere Bedeutung haben. Im vorliegenden Gesetzentwurf wird der Schwerpunkt auf die Bewertung durch externe Kräfte gelegt, die den Untergebrachten

eigentlich nur in einem sehr begrenzten, für den Untergebrachten nicht alltäglichen Zeitfenster erleben. Es steht zu erwarten, dass der Untergebrachte in dieser Situation ein zweckorientiertes Verhaltensmuster an den Tag legen wird, zumal die meisten überdurchschnittlich vollzugs- und therapieerfahren sind und zu befürchten ist, dass ihr Verhalten demzufolge selbstmanipulativ angepasst sein wird. Dies erhöht aus unserer Sicht das Risiko, einer Fehlentscheidung zu erliegen.

zu § 17 Abs.3:

Wir empfehlen, die Begrifflichkeit der Hilfestellung entweder näher zu konkretisieren oder zu beschränken, z.B. durch folgende Ergänzung (einzufügen hinter „...Hilfestellung gewähren...“): „ **und die im Vollzug begonnenen Betreuung vorübergehend fortführen, soweit....**“.

zu § 28 Abs.1:

Der BSBD Hessen setzt sich ausdrücklich dafür ein, dass Untergebrachte, soweit es behandlerisch notwendig und folglich im Vollzugsplan festgehalten wird, **zur Verrichtung dieser Arbeit bzw. Beschäftigung verpflichtet werden**. Der Versuch einer Besserstellung der Untergebrachten (d.h.Sicherungsverwahrten) gegenüber Strafgefangenen im Kontext des Abstandsgebots ist von Seiten des BSBD Thüringen nicht nachvollziehbar bzw. erscheint erheblich kontraproduktiv zu dem in § 2 verfolgten Ziel der Vorbereitung auf ein künftig eigenverantwortliches, straffreies Leben. Hier wird es nicht genügen, darauf hinzuweisen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung fortwährende Motivationsarbeit zu leisten haben. Arbeit bzw. Berufstätigkeit, die Fähigkeit, den Tag zu strukturieren und durch Einkommen für die eigenen Lebenshaltungskosten eigenverantwortlich aufzukommen, sind ganz wesentliche Voraussetzungen für die Entwicklung von Eigenständigkeit, Selbstreflexion und Selbstbewusstsein und daraus resultierend die Abkehr von Straffälligkeit.

zu § 30 Abs. 5:

Völlig befremdlich ist Satz 2, wonach andere Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik zugelassen werden können. Einerseits verlangt dieser Gesetzesentwurf fortwährende, zu dokumentierende Motivationsarbeit, Abs.1 schafft die Verpflichtung, den Untergebrachten Gelegenheit und Anregungen zu geben, ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten, kulturelle Betätigung sowie die Teilnahme an Bildungsmöglichkeiten zu eröffnen. Und dann folgt Abs. 5, der vom Grunde Spielekonsolen, eventuell sogar Computer u.ä. zulässt. Dabei wurde in Abs. 6 keine Beschränkungsmöglichkeit vorgesehen. Hier wird der Aspekt der

Sicherheit und Ordnung der Sicherungseinrichtung zu unserem ausdrücklichen Befremden nicht einbezogen.

Aus Sicht des Personals bleibt hier zu fragen, wer all die Kontrollen vornehmen soll, um die Sicherheit in der Einrichtung tatsächlich und real zu gewähren.

zu § 37:

Wir empfehlen die Konkretisierung des Begriffs des „zumutbaren“ Umfangs. Der BSBD Thüringen hielte es für ratsam, die Häufigkeit des Bezugs in einem Bezugszeitraum zu bezeichnen.

Zu § 41 Abs.3:

Warum Untergebrachte, die ohne zwingenden Grund die Teilnahme an den im Vollzugsplan festgelegten Maßnahmen verweigern, überhaupt ein Taschengeld erhalten erstaunt bereits. Dass dieser Taschengeldsatz dann auch noch 14 % soll, ist für uns als Vollzugspraktiker nicht mehr verständlich.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf und bedauern, dass auf Grund des sehr kurzen Zeitraumes zur Stellungnahme keine ausführlicheren Darlegungen möglich sind.

Im Übrigen verweisen wir auf die Beteiligungsvereinbarung zwischen der Landesregierung und den gewerkschaftlichen Spitzenverbänden vom 28.10.2010.

Auch auf der Grundlage des § 21 Abs. 1 ThürGGO wäre eine Anhörung bzw. Stellungnahme schon zu einem früheren Zeitpunkt möglich gewesen, da über das Verfahren der zuständige Minister entscheidet.

Mit freundlichen Grüßen

Für den BSBD Landesverband Thüringen



Gerd Schulz

Landesvorsitzender